



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 2. April 2015

Nummer 14

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
89	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg	S. 129
90	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstraße 10, 40789 Monheim am Rhein	S. 130

91	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Biacchessi GmbH & Co. KG, Martinstraße 25, 42655 Solingen	S. 131
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
92	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 29. April 2015	S. 132
93	Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220989036)	S. 132

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

89 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0134/13/3.6.1.1

Düsseldorf, den 24. März 2015

Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Werk Hüttenheim, Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg, Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flur-

stück 479, hat mit Datum vom 29.11.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 18.07.2014, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Grobblechwalzwerkes in Duisburg-Hüttenheim durch Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft gestellt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.6 " Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen;" der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 3.6 Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 129

90 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstraße 10, 40789 Monheim am Rhein

Bezirksregierung
53.01-100-53.0139/13/3.10.1

Düsseldorf, den 24. März 2015

Antrag der Firma apt Hiller GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstraße 10 in 40789 Monheim am Rhein, Werk 2, Böttgerstraße 4 in 40789 Monheim am Rhein, Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstück 487, hat mit Datum vom 04.12.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 16.02.2014 (Eingang am 06.06.2014), einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) in Verbindung mit § 60 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) zur wesentlichen Änderung ihrer Eloxalanlage durch Änderung einer Lageranlage und Errichtung einer Be- und Abfüllanlage gestellt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- Errichten eines doppelwandigen Lagertanks (16 m³) zwecks Weiterverwendung der sog. Werkzeugbeize (Natriumhydroxid- und natriumaluminathaltige Beizlösung) aus dem Werk I der apt Hiller GmbH für die Nachdosierung

von Natriumhydroxid in die Beizen E6 (Bad 104 – 106) der vorhandenen Anodisieranlage.

- Errichtung einer Be- und Abfüllanlage für Tankfahrzeuge für Schwefelsäure 96%ig, Natronlauge 50%ig, Altbeize, Werkzeugbeize (Natronlauge mit Natriumaluminatlauge) sowie Altsäuren (Schwefelsäure).
- Änderung eines Pumpensumpfes von bisher einwandig auf doppelwandig.
- Änderung der Aufstellung und Verwendung von vorhandenen Lagertanks.
- Wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 Abs. 2 LWG in Verbindung mit § 60 WHG durch Änderung der Nutzung von Sammelbehältern und Einleiten von Tropfverlusten aus der Tankstation in den Spülwassertank.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Ziffer 3.9.1 Spalte 2 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr" der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 130

91 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Biacchessi GmbH & Co. KG, Martinstraße 25, 42655 Solingen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0145/13/3.10.1

Düsseldorf, den 24. März 2015

Antrag der Firma Biacchessi GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Biacchessi GmbH & Co. KG, Martinstraße 25 in 42655 Solingen, Gemarkung Ohligs, Flur 22, Flurstücke 327, 328, hat mit Datum vom 12.12.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 16.03.2015, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- i. V. m. einer Genehmigung nach § 60 Gesetz zur Ordnung der Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)
- i. V. m. einer Genehmigung nach §§ 58, 59 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW)
- zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage von Metallteilen sowie Änderung des Betriebes der Anlage gestellt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- a) **Ausdehnung der Betriebszeit**
 - Ausdehnung der Betriebszeit von derzeit Montag bis Freitag 07:00 – 22:00 Uhr auf Montag 00:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr
 - Erweiterung von derzeit 2–Schicht auf 3–Schicht–Betrieb in der Schleiferei
- b) **Außerbetriebnahme und Rückbau der Nacharbeitsanlage**
 - Rückbau der Nacharbeitsanlage
 - Rückbau der Abluftanlage (in BE 07)
 - Nutzung der Fläche zur Lagerung von galvanisierten Metallteilen
- c) **Änderung / Erweiterung der Glanz- und Mattanlage**
 - Änderung des gesamten Wirkbadvolumens von derzeit 56,6 m³ auf 54,25 m³ (2 Einzelanlagen)
Glanzanlage = 26,9 m³
Mattanlage = 27,35 m³
Nacharbeitsanlage = 0 m³
 - Veränderung der Badreihenfolge / Umstellung der Bäder

d) Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage

- Inbetriebnahme der Vakuumdestillation (abwasserfrei)
- Rückbau der Lagertanks für Natronlauge und Schwefelsäure
- Rückbau der Abwasserbehandlungsanlage somit Änderung der Einleitenehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. §§ 58, 59 Landeswassergesetz (LWG)

e) Errichtung einer Abfüll-/Umschlaganlage im Hofbereich

f) Aufhebung der Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.12.2007 – Az.: 531.10/11-Wy –.

Anlagenkapazität:

Das Wirkbadvolumen der Anlage beträgt nach den Änderungen 54,25 m³.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Ziffer 3.9.1 Spalte 2 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr" der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

**C. Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

92 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 29. April 2015

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette**

Am 29. April 2015, 11.00 Uhr, findet im Landcafe Stemmehof, Sassenfeld 200, 41334 Nettetal, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Unterrichtsangebote des Naturparks Schwalm-Nette
4. Naturparkplan – Zwischenbericht
5. Vorstellung der Dokumentation „50 Jahre Naturpark Schwalm-Nette“
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 11. März 2015

gez. Dr. S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 132

**93 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3220989036)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220989036 (alte Nr. 10989036) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.06.2015 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 18. März 2015

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 132

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
